

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verbot der Aus- und Durchfuhr von Rohstoffen usw. — Verkehr mit Jägern. — Zichorienwurzeln. — Tagelöhner der Feldgeschworenen. — Bestellung von Militärpersonen. — Gefunden; Verloren.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Aus- und Durchfuhr sämtlicher Waren des II. Abschnittes des Zolltarifs (Papier, Pappe und Waren daraus).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller früher auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Ausfuhr- und Durchfuhrverbote erlassenen Bekanntmachungen, insofern sie Waren des II. Abschnittes des Zolltarifs zum Gegenstand haben, mit Ausnahme der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1915 (Reichsanzeiger Nr. 284), betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Postkarten mit Abbildungen.

III. Das Verbot erstreckt sich nicht auf folgende Waren:

- 656 b ladiertes Papier; mit Olinmer- oder Glasstäben, Stecupulver, Wollstaub oder dergleichen überzogenes Papier; Papier mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvanoplastischem Metallüberzug in Bogen oder endlosen Rollen sowie mit Gold- oder Silberdruck versehenes Papier (mit Ausnahme von Bilderpapier)
- 656 b Postkarten mit Bildruck, ein- oder mehrfarbig, auch mit Pressungen oder Rändern in Farben, Gold oder anderen Metallen (mit Ausnahme der durch die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1915 betroffenen Postkarten)
- 656 a Besuchs-, Antritts-, Einweihungs-, Geschäfts- und ähnliche Karten, Briefe, Papier, Bilderpapier (mit Bildern oder Bildern, bedrucktes Papier — Pappe — zur weiteren Verarbeitung, z. B. zur Aufmachung von Waren zu Spielzeug), Modellierbogen (auch Abzählpapier, z. B. Manierabzieh-Plastertpapier), zu Etiketten vorgerichtetes, nicht gummiertes Papier (Pappe) und zum Gebrauche fertige Etiketten, nicht ausgefärbt oder mit Handmalereien, Photographien usw. verziert, ein- oder mehrfarbig bedruckt, und andere Drucke, ein- oder mehrfarbig, auch mit Pressungen oder Rändern in Farben, Gold oder anderen Metallen
- 657 b zu Pappe, Eintritte- oder dergleichen Karten usw. bedrucktes Papier, zu Stadtbriefen, Rechnungen, Geschäftsbüchern oder dergleichen vorgerichtetes Papier; Wertpapiere und andere zur Ausfüllung oder Ergänzung bestimmte bedruckte Papiere; Fahrscheine aus Papier, gedruckt aller Art, losc usw.
- 657 c Papier und Pappe, auch der Nummer 657, ausgefärbt, auch mit Handmalereien, gepressten Naturblumen, Photographien oder in irgend einer anderen Weise verziert (mit Ausnahme der durch die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1915 betroffenen Postkarten, der Jacquardkarten und Nähmaschinen)
- 658 Papier und Pappe, mit Gespinnstwaren aller Art, ganz oder teilweise überzogen, oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinnstwaren aller Art oder von Drahtgesticht
- 659 Spielkarten von jeder Gestalt und Größe
- 661 Schieferpapier, auch Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Stoffen; Klinkstein, Glas-, Kork-, Sand-, Schmirgel- sowie anderes Schleif- und Polierpapier
- 662 Geschäft-, Notizbücher
- 662 a Einbanddecken, Rahmen, Atzappen, Etuis
- 662 b Albums (Sammelbücher zur Aufnahme von Bildern, Briefmarken, Postkarten oder dergl.)
- 669 Waren aus Papier, Pappe, Steinpappe, Holzmasse, Zellstoff, Vulkanfaser, Steinpappmasse, soweit sie nicht unter andere Nummern fallen, auch Hartpapierwaren:
- 658 a ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen:

Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnis

- aus Papier der Nr. 657 oder 658, oder damit ganz oder teilweise überzogen 670 a
- Waren mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvanoplastischem Metallüberzug oder mit Metalldruck, sowie fein bemalte Waren; gepresste oder sonst gefornnte Gegenstände aus Steinpappmasse, auch gefärbt, lackiert oder gefirnigt 670 b
- Hartpapierwaren, auch gefärbt, lackiert oder gefirnigt 670 c
- Lampenschirme, Laternen sowie andere feine Waren, Zugzuggegenstände, Blumen 670 d
- Schreibescheite, geheftete oder auf Pappe aufgelegene oder eingebundene Preisverzeichnisse (Kataloge) und andere Waren (mit Ausnahme von Jacquardkarten, Garnspulen und Patronenhälsen) 670 e
- in Verbindung (auch ganz oder teilweise überzogen) mit Gespinnst oder Gespinnstwaren aller Art, mit fein gefornnter Nacharbeit, mit Galbedelsteinen, Perlmuttern, Elfenbein, Zellhorn (Selbstoid) oder ähnlichen Formstofften, vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen (mit Ausnahme von Jacquardkarten, Garnspulen und Nähmaschinen); Stickerien auf Papier oder Pappe 671
- Zigarettenspitzen, Aufwindungsstafeln, Kartonnagen, Schnellhefter, Briefordner und andere Waren in Verbindung mit anderen als den vorgenannten Stoffen, soweit sie dadurch nicht unter andere Nummern fallen (mit Ausnahme von Jacquardkarten, Garnspulen und Patronenhälsen) 672
- entwertete Briefmarken 673 b

Berlin, den 26. Mai 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Richter.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorkaragen, Motorfahrern und Teifen davon) usw.

sowie der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen, sowie anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, von Eisenbahnmateriale aller Art, Telegraphen- und Fernsprengerät, sowie Teifen davon, Druckschiffengerät aller Art, Fahrzeugen und Teifen davon, von Verband- und Arzneimitteln, sowie ärztlichen Instrumenten und Geräten,

bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr sämtlicher Waren des Abschnittes 180 des Zolltarifs (Fahrzeuge).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller früher auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Ausfuhr- und Durchfuhrverbote erlassenen Bekanntmachungen, insofern sie Waren des Abschnittes 180 des Zolltarifs zum Gegenstande haben.

III. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren:

Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnis

- 1. Zur Personen- oder Güterbeförderung im Betriebe der öffentlichen Verkehrsanstalten oder im kleinen Grenzverkehr benutzte Fahrzeuge und Einzelteile (Ersatz- und Reserveeile usw.) zu solchen 6913, 914a bis e 915a bis e und 918
- 2. Personenvagen (mit Ausnahme der Wagen für Hand- oder Fußbetrieb, Handwagen, Karren), auch im Rohbau, zwei- und dreirädrig, und Personenschlitten (ausgenommen Handschlitten); nicht zur Personenbeförderung oder als Kraftfahrzeuge eingerichtet 917a bis e
- 3. Einzelteile (Ersatz- und Reserveeile usw.) zu den

vorstehend unter 917a bis c und nachstehend unter
Nr. 918 genannten Fahrzeugen, allein ausgehend
und anderen Nummern nicht ausdrücklich zugewiesen aus 917 c
4. Last- (Wohn-) Wagen, Lastschlitten (mit Ausnahme
der Wagen für Hand- oder Fußbetrieb, Handwagen,
-schlitten, -karren), nicht zur Kranbeförderung
oder als Kriegsfahrzeuge eingerichtet aus 918.
Berlin, den 26. Mai 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Richter.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Häffern. Vom 6. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die
Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw.
vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verord-
nung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen
Reiche vorhandenen Häffer, soweit sie nicht von den Heeresver-
waltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in An-
spruch genommen sind, für die Versorgung des Inlandes in An-
spruch zu nehmen.

§ 2. Der Reichskanzler kann zur Durchführung des § 1 die
erforderlichen Bestimmungen treffen und Auskünfte fordern. Er
kann insbesondere die Herstellung und den Verbrauch der Häffer,
sowie den Verkehr mit Häffern gegen, Bestandsaufnahmen an-
ordnen und Bestimmungen über Beschlagnahme und Enteignung
treffen.

Bei Enteignungen wird im Streitfalle der Uebnahmepreis
durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft endgültig fest-
gesetzt. Nähere Anordnungen über die Befreiung des Verkehrs und
des Verfahrens trifft der Reichskanzler.

§ 3. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhand-
lungen gegen eine auf Grund des § 2 erlassene Bestimmung mit
Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn-
tausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, soweit
daß neben der Strafe die Häffer, auf die sich die Zuwiderhandlung
bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, ein-
gezogen werden können.

§ 4. Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach
dieser Verordnung, sowie im übrigen hinsichtlich des Verkehrs mit
Häffern zustehen, ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht
unterstehende Behörde ausüben. Er bestimmt das Nähere über Ein-
richtung, Geschäftsbereich und Geschäftsgang dieser Behörde.

§ 5. Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in
Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkraft-
tretens.

Berlin, den 6. Juni 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Seiffert.

Bekanntmachung

über Bichorienwurzeln. Vom 8. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee,
Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750)
und 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) in Verbindung mit
§ 1 der Bekanntmachung über Errichtung eines Kriegsernäh-
rungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird
bestimmt:

Artikel I. Die Vorschrift im § 1 Satz 1 der Bekannt-
machung über Bichorienwurzeln vom 6. April 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 254) erhält folgende Fassung:

„Bichorienwurzeln, grün oder gedarrt, dürfen nicht verfüttert
und nicht gewerbmäßig zu anderen Zwecken als zur Herstellung
von Kaffeeersatzmitteln verwendet werden.“

Artikel II. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 12. Juni
1917 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1917.
Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
von Batocki.

Betr.: Die Erhöhung der Tagegelder der Feldgeschworenen.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.

Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 10. April 1901 betr.
die Gebühren der Feldgeschworenen (Regierungsbl. Nr. 29 von 1901)
sind den Großh. Bürgermeistereien und den Feldgeschworenen
nicht in dem wünschenswerten Maße bekannt zu sein.

Die Großh. Bürgermeistereien und die Feldgeschworenen weisen
wir deshalb erneut auf diese Vorschriften hin und machen besonders
darauf aufmerksam, daß eine Erhöhung der Tagegelder der Feld-
geschworenen in solchen Orten, in denen es die Lohnverhältnisse
notwendig erscheinen lassen, nur mit Genehmigung Großh.
Ministeriums des Innern erfolgen kann. Ein dahingehen-

der Beschluß des Ortsvorstands ist mit Begründung und vorzulegen,
worauf über das Weitere veranlassen. Die erhöhten Tagegelder kön-
nen erst in Ansatz gebracht werden, wenn die Genehmigung erteilt
worden ist, finden alsdann aber auch Anwendung bei allen nach
Tagegeldern bezahlten Arbeiten der Feldgeschworenen, also nicht
nur bei solchen Arbeiten, die im Auftrage von Privaten und Ge-
meinden, sondern auch bei solchen Arbeiten, die im Auftrage des
Staats von Gemeinden, Eisenbahnverwaltungen oder sonstigen
Körperschaften vorgenommen werden.

Gießen, den 16. Juni 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ujinger.

Bekanntmachung

Betr.: Bestellung von Militärpersonen zur Erntehilfe.

1. Zur Erntehilfe sollen der Landwirtschaft gemäß Verfügung
des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Kreisekorps vom
14. ds. Mts. Militärpersonen in weitestgehendem Maße zur Ver-
fügung gestellt werden.

2. Empfohlen würde es sich, wenn die Mannschaften von der
Gemeinde angefordert und durch die Wirtschaftsausschüsse zur Ar-
beitsleistung einzelnen Landwirten zugeteilt würden. Dieses Ver-
fahren dürfte den Vorteil haben, daß die Arbeitskräfte völlig aus-
genutzt und auch den kleinen Besitzern zugeführt werden können.
Wo sich dies nicht ermöglichen läßt, können Mannschaften auch zu
einzelnen Landwirten kommandiert werden.

3. Anträge auf Bestellung von Militärpersonen zu diesem
Zwecke sind durch den örtlichen Wirtschaftsausschuß an uns zu
richten. Der Antrag hat die genauen Angaben über:

- a) die abzuräumende Fläche und Fruchtart (Wein, Getreide, Sach-
frucht),
- b) die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte einschl. jugend-
licher Personen nach Zahl, Geschlecht und Alter,
- c) Zahl und Art der vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen,
- d) die Anzahl der geforderten Mannschaften,
- e) die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung, zu enthalten.
Außerdem
- f) eine Entverständniserklärung mit nachstehend aufgeführten
Bedingungen, unter welchen die Mannschaften kommandiert
werden.

4. Bedingungen. Der Arbeitgeber hat den kommandierten
Militärpersonen neben freier Unterkunft und Verpflegung die Dien-
und Rückfahrkosten und ferner eine angemessene Vergütung zu zah-
len. Die Vergütung ist auf 1,50 Mk. pro Tag festgesetzt, wobei zu
berücksichtigen ist, daß der kommandierte während dieser Zeit eine
Lohnung nicht erhält. Ausnahmsweise kann bei amtlich beheimateter
besonderer Bedürftigkeit und Notlage des Arbeitgebers auf die Er-
stattung der vorstehend erwähnten Vergütung verzichtet werden.
Der Antrag hierauf ist vor oder bei Auforderung der
Mannschaften zu stellen.

Zur Verpflegung der kommandierten können in Ausnahmefäl-
len den Arbeitgebern Lebensmittel, auschl. Fleisch und Brot,
aus Druppe- oder Heeresbeständen gegen Verzahlung der Selbst-
kosten überlassen werden. Anforderungen sind an die zuständigen
militärischen Lebensmittelämter zu richten. In den Fällen, in wel-
chen die kommandierten von den Gemeinden angefordert werden,
haben die Geldzahlungen an die Militärpersonen durch die Ge-
meinden zu erfolgen, denen die Umlage der Kosten auf die einzelnen
Arbeitgeber überlassen bleibt.

5. Für die zum Frühbruch anzufordernden Mannschaften gel-
ten besondere Bestimmungen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh.
Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie ersichtlich veröffent-
lichen und besonders auch den Wirtschaftsausschüssen zur Kenntnis
bringen.

Gießen, den 19. Juni 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. S.: Demmerde.

Bekanntmachung

In der Zeit vom 11. bis 15. Juni wurden in hiesiger Stadt
Gefunden: 1 Trauring, Papiergeld, 1 Handtäschchen mit Zu-
halt, 1 Damenuhrenteilchen, 1 Zange, 1 Brosche, 1 Brille,
1 Uhrarmband und 1 Damenuhr.

Verloren: 1 rotes Damenportemonaie mit Inhalt, 1 Spa-
zierstock mit Horngestirn, 1 Brosche mit Silberrand, schwarz ge-
wölbt, und 1 Fwider.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände be-
stehen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem
Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nach-
mittags bei unterzeichneter Behörde Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Gießen, den 16. Juni 1917.
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Demmerde.